



Kurzinformation

Fragen zu Normen betreffend den Umfang von Lehrverpflichtungen an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung

Die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (HS Bund) bildet als sogenannte verwaltungsinterne Hochschule Nachwuchs für den gehobenen nichttechnischen Dienst der Bundesverwaltung aus.¹ Sie ist Teil des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) und unterliegt dessen Aufsicht, wobei ihr ein Selbstverwaltungsrecht verbleibt. Während es sich bei den Hochschulen der Länder um landesrechtliche Institutionen handelt, stellt die HS Bund eine landesrechtlich anerkannte Hochschule dar.² Die Anerkennung seitens der Länder ist konstitutiv und muss durch jedes Bundesland erfolgen, in dem die HS Bund ihren Sitz hat. Dies dient in erster Linie der Sicherstellung der Gleichwertigkeit von Landes- und Bundeshochschulen im Hinblick auf deren Organisation, Personalstruktur sowie Zugangsvoraussetzungen und Abschlussprüfungen.³ Eine solche Anerkennung kann zum einen durch eine Maßnahme des Landesgesetzgebers, beispielsweise durch Nennung in einem Landesgesetz erfolgen, oder aber durch Anerkennung nach Maßgabe des Landesrechts, also beispielsweise durch Verwaltungsakt. Die HS Bund hat Standorte in mehreren Bundesländern, sodass es mehrerer landesrechtlicher Anerkennungen bedurfte. Der Zentralbereich befindet sich in Brühl (Nordrhein-Westfalen), während sich zehn weitere Fachbereiche in Berlin, Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Hessen befinden.⁴

Die vorliegende Kurzinformation betrifft das Thema Lehrverpflichtungen an der HS Bund. Lehrverpflichtungen beziehungsweise Lehrdeputate meint hierbei die Verpflichtung von

1 HS Bund, Organisation, online abrufbar unter: [HS Bund - Organisation](#).

2 Kastner in: Möllers, Wörterbuch der Polizei, 3. Auflage 2018, Schlagwort: Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Absatz 2.

3 Dorf in: BeckOK Beamtenrecht Bund, 35. Edition, Stand: 01.07.2024, § 130 BBG, Rn. 1 und 1.1.

4 HS Bund, Organisation, online abrufbar unter: [HS Bund - Fachbereiche](#).

Hochschullehrenden, Lehrveranstaltungen durchzuführen. Bisher wurde der Umfang dieser Verpflichtungen regelmäßig untergesetzlich, beispielsweise durch eine Lehrverpflichtungsrichtlinie⁵, geregelt.

Das Land Berlin hat im Jahr 2021 für Hochschulen, die nicht in der Trägerschaft des Landes Berlin stehen und die deshalb der staatlichen Anerkennung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bedürfen, eine Regelung erlassen, die festlegt, dass die Höhe der Regellehrverpflichtungen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals diejenige des Personals staatlicher Hochschulen des Landes Berlin nicht überschreiten darf, vgl. §§ 123 Abs. 1, Abs. 7 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG).

Mit Gesetzesänderung vom 25. Juli 2024 wurde aufgrund der aktuellen Rechtsprechung zu Lehrverpflichtungsrichtlinien⁶ zudem § 132a Bundesbeamtengesetz (BBG) geschaffen. Dieser ermächtigt das BMI in Absatz 2 zum Erlass einer Rechtsverordnung unter anderem betreffend den Umfang von Lehrverpflichtungen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals der HS Bund.

Es wurde vorliegend die Frage an die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages herangetragen, ob § 132a BBG nicht überwiegend eine hochschulrechtliche Regelung darstelle und damit nicht vom Bund hätte erlassen werden dürfen und ob daher nicht stattdessen § 123 Abs. 7 BerlHG als Landesnorm auf die Berliner Fachbereiche der HS Bund Anwendung finden müsse.

Die Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern stellen sich im Allgemeinen wie folgt dar: Gemäß Artikel 70 Abs. 1 Grundgesetz (GG) haben grundsätzlich die Länder das Recht der Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. Der Bund kann hingegen im Wege der ausschließlichen oder konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz zuständig sein, vgl. Artikel 71 und 72 GG. Im Rahmen der ersteren sind die Länder nur dann zuständig, wenn sie durch Bundesgesetz hierzu ausdrücklich ermächtigt werden. Artikel 73 GG zählt einige der Bereiche auf, in denen der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz innehat.

Die Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich des Bereichs des Hochschulrechts liegt grundsätzlich gemäß Artikel 30 und 70 Abs. 1 GG bei den Ländern. Gemäß Artikel 73 Abs. 1 Nummer 8 GG hat der Bund jedoch die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz über die Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen. Hiervon umfasst sind sämtliche gegenseitigen Rechte und Pflichten, die das Dienstverhältnis betreffen, also auch alle dienstrechtlichen Facetten sowie allgemeine arbeitsrechtliche Aspekte der erfassten Rechtsverhältnisse der im Bundesdienst stehenden Personen.⁷

⁵ Lehrverpflichtungsrichtlinie über die Lehrverpflichtung am Zentralen Lehrbereich der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, vgl. auch OVG NRW, Beschluss vom 02.07.2021 - 1 B 433/21 - juris, Rn. 5, 19 ff.

⁶ OVG NRW, Beschluss vom 02.07.2021 - 1 B 433/21 - juris; Orientierungssatz: „Die Festlegung von Lehrdeputaten der Fachhochschullehrenden des Bundes dürfte durch Rechtverordnung aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage zu regeln sein; ein Erlass genügt nicht.“ und Rn. 24, 25.

⁷ Uhle in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Stand: April 2024, Art. 73, Rn. 184.

Die Frage des Umfangs der Lehrverpflichtungen eines verbeamteten Hochschullehrers an der HS Bund als Bundesbediensteter stellt eine solche dienstrechtliche Facette dar. Sie betrifft die Ausübung wesentlicher Dienstpflichten eines verbeamteten Hochschullehrenden im Hinblick auf dessen Arbeitszeit und Arbeitsweise⁸, sodass die ausschließliche Bundesgesetzgebungskompetenz gegeben sein dürfte. Auch eine landesrechtliche Anerkennung des jeweiligen Fachbereichs der HS Bund dürfte dem nicht entgegenstehen, da die HS Bund weiterhin vom Bund getragen wird und verbeamtete Hochschullehrende daher weiterhin als Bundes- und nicht als Landesbedienstete einzuordnen sind.⁹

Hinsichtlich Lehrender im Angestelltenverhältnis hebt der Gesetzgeber hervor, dass diesbezüglich die Möglichkeit bestehe, einzelvertraglich auf die entsprechenden beamtenrechtlichen Regelungen zu verweisen, um diese so zum Gegenstand des Arbeitsverhältnisses zu machen.¹⁰

8 OVG NRW, Beschluss vom 02.07.2021 - 1 B 433/21 - juris, Rn. 40 ff.; VG Münster, Urteil vom 18.03.2021 - 5 K 1049/19 - juris, Rn. 36.

9 VG Köln, Urteil vom 29.06.2023 - 15 K 5071/21 – ZVR-Online, online abrufbar unter: [VG Köln: „Lehrdeputat von 792 LVS an der HS Bund muss akzeptiert werden“ - ZVR-Online](#) (letzter Abruf am 27.11.2024).

10 BT Drs. 20/10247, S. 20.